

AZ: sse-7633/24

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Rechnerkorrekturen der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer wurde über mehrere Jahre bis einschließlich 31.08.2024 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Bis zum 20.07.2023 erfolgte die Belieferung über den Zähler mit der Nummer ...762. Am 20.07.2023 erfolgte ein turnusgemäßer Wechsel des Zählers durch den Netzbetreiber. Der Ausbauzählerstand des Zählers mit der Nummer ...762 betrug 117.282 kWh. Im weiteren Verlauf erstellte die Beschwerdegegnerin diverse Korrekturrechnungen, in denen sie einen Verbrauch von ca. 100.000 kWh nachberechnete.

Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin mit Datum vom 19.09.2024 eine Korrekturrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 erstellt, in der sie nunmehr einen Gesamtverbrauch von ca. 46.000 kWh für den vorgenannten Lieferzeitraum zur Abrechnung gebracht hat.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe regelmäßig Zählerstände an die Beschwerdegegnerin übermittelt. Er habe häufig Rückzahlungen erhalten. Er habe die Abschläge wiederholt heraufsetzen lassen, um seinen tatsächlichen Verbrauch von ca. 7.000 kWh/Jahr abzudecken. Die von der Beschwerdegegnerin zuletzt erstellten Abrechnungen seien völlig überhöht. Er sei bereit, eine Nachzahlung für die Jahre 2020 bis 2023 auf Grundlage des tatsächlich in diesen Jahren angefallenen Verbrauchs zu akzeptieren. Weitere Nachforderungen seien verjährt.

Der Beschwerdeführer begehrt im Ergebnis die Begrenzung von Nachforderungen auf die Kalenderjahre 2020 bis 2023.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

In der einzigen inhaltlichen Stellungnahme vom 24.10.2024 hat sie lediglich Ausführungen zu den bis dahin angerechneten Zahlungen gemacht.

Der Netzbetreiber trägt vor, der im Juli 2023 eingebaute Zähler sei im September 2007 mit einem Zählerstand von 0 kWh eingebaut worden. Rein rechnerisch ergebe sich daraus ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von ca. 7.400 kWh. Dies decke sich auch mit den Werten des neu eingebauten Zählers. Er habe in seinem System alle an ihn gemeldeten Zählerstände hinterlegt. Diese seien überwiegend von der Beschwerdegegnerin übermittelt worden.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin sollte erneute Korrekturrechnungen für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs erstellen und ansonsten von Nachforderungen absehen.

Aus den vom Beschwerdeführer übermittelten Unterlagen geht hervor, dass dieser regelmäßig korrekte Zählerstände an die Beschwerdegegnerin übermittelt hat. Die Beschwerdegegnerin hat aber offensichtlich von Beginn an eine zusätzliche Kommastelle bei der Datenübertragung an den Netzbetreiber eingefügt. In der Folge wurde dem Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum nur 1/10 des tatsächlichen Verbrauchs durch die Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellt. In solchen Fällen greifen nach Überzeugung der Schlichtungsstelle auch im Falle von Sonderkundenverträgen die Grundsätze von § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung, wonach Korrekturansprüche im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern auf maximal 3 Jahre ab Feststellung des Berechnungsfehlers begrenzt sind. Positive Kenntnis von dem Berechnungsfehler hatte die Beschwerdegegnerin hier vermutlich mit der Meldung des Netzbetreibers über den Ausbauzählerstand am 20.07.2023.

In diesem Zusammenhang wird der Vorschlag des Beschwerdeführers aufgegriffen, den Korrekturzeitraum bis einschließlich 01.01.2020 auszudehnen, obwohl ein Korrekturanspruch der Beschwerdegegnerin möglicherweise nur rückwirkend bis zum 20.07.2020 besteht. Aus den vom Netzbetreiber übermittelten Daten geht für den 09.12.2019 ein gemeldeter Zählerstand von 9.581 kWh vor, der tatsächlich wohl bei 95.810 kWh gelegen haben dürfte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin storniert alle bisherigen Korrekturrechnungen.
2. Die ursprünglich für den Lieferzeitraum bis zum 31.12.2019 erstellten Abrechnungen bleiben bestehen bzw. werden wieder reaktiviert.
3. Die Beschwerdegegnerin erstellt für die Kalenderjahre 2020 bis 2023 nochmals geänderte Korrekturrechnungen, wobei für den 01.01.2020 ein Anfangszählerstand unterstellt wird, der dem ursprünglich für dieses Datum abgerechneten Zählerstand multipliziert mit dem Faktor 10 entspricht.
4. Die Beschwerdegegnerin storniert alle in diesem Zusammenhang bisher eventuell angefallenen Mahn-, Inkasso-, Rücklastschrift- und Sperrandrohungskosten.
5. Für eine dann ggf. noch verbleibenden Nachforderung prüft die Beschwerdegegnerin auf Antrag des Beschwerdeführers wohlwollend die Möglichkeit einer zins- und kostenfreien Ratenzahlung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. Mai 2025



Jürgen Kipp  
Ombudsmann